

Wer ein Produkt veräußert, muss für auftretende Mängel geradestehen. Explodiert der Püster bei einer Drückjagd, geht es dem Waffenhersteller gegebenenfalls an den Kragen. Der Jäger muss sich warm anziehen, bringt er genussuntaugliches Wildbret in Umlauf.

Wer haftet bei Produktmängeln?

Klage

nach dem Klagen

Kennen Sie das Gefühl, bei Lektüre der Zeitung angesichts gruseliger Unfallmeldungen so etwas wie „solidarischen Phantom-schmerz“ zu spüren? Ich empfinde das regelmäßig, und so fasste ich mir neulich sorgenvoll an die rechte Gesichtshälfte. Mir war zu Ohren

gekommen, dass einem saarländischen Weidmann bei der Maisjagd – nennen wir es beim Namen – seine Selbstladebüchse „in die Presse geflogen“ war.

Nachdem ich mich händisch davon überzeugt hatte, dass zumindest bei mir noch alle wesentlichen Gesichtsbastenteile vorhanden waren, begann

ich zu grübeln: Welche Rechte stehen dem Bedauernswerten zu? Denn spätestens wenn der Nimrod das Krankenlager verlassen hat, wird er wollen, dass irgendwer „bezahlen“ soll.

Seine geringste Sorge wird wohl der Ersatz des explodierten Schießprügels sein. Wer eine Sache erwirbt, kann erwar-

ten, dass diese ordnungsgemäß funktioniert. Wenn die in der Patrone gebundene Energie das Projektil nicht Richtung Wildsau, sondern stattdessen den Verschluss gegen das Jochbein schleudert, kann davon kaum die Rede sein.

Also – Gewährleistungsrecht greift schon mal. So dass Jägers-

mann gegenüber dem Verkäufer der Waffe (also gegenüber dem Waffenhändler, nicht gegenüber dem Hersteller) nach §§ 437 und 439 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Nacherfüllung, d. h. die Lieferung einer fehlerfreien Waffe oder Reparatur verlangen kann.

Denn selbst wenn aus berechtigten Gründen das Zutrauen in den Schießprügel nicht mehr gegeben sein sollte – „Kohle zurück“ kommt nur in Betracht, wenn der Verkäufer Neulieferung oder Reparatur



Foto: privat

Die Doppelbüchse hat's zerrissen. Nun steht der Waffenverkäufer in der Pflicht

frist auf zwei Jahre ab Übergabe der Sache begrenzt.

Für die Gewährleistungsfrage ist dabei auch egal, ob der Betroffene innerhalb dieser Frist schon ein paar Tausend Schuss auf den laufenden Keiler „rausgehauen“ hat, oder sich der Unfall bei Abgabe des ersten Schusses einer „Schrankwaffe“ ereignet. Für zwei Jahre ab Übergabe gilt die Gewährleistungsfrist – dann ist „aus die Maus“.

„Bestimmungsgemäße Verwendung“

Beweispflichtig für einen Mangel ist regelmäßig der betroffene Kunde. Diesem kommt in den ersten sechs Monaten nach Erwerb allerdings eine Beweiserleichterung zu Gute.

Egal, ob die Klinge des schönen neuen Aufbruchmessers in der groben Sau abbricht, das Absehen des China-Zielfernrohres nach dem ersten Schuss auf „halbacht“ hängt, oder ei-

nem die Büchse um die Ohren fliegt. Zeigt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung ein Mangel, wird zugunsten des Erwerbers vermutet, dass ihm von vornherein „Schrott“ ange-dreht wurde.

Die Betonung liegt hierbei allerdings auf „bestimmungsgemäßer Verwendung“. Wer sich das Airsoft-Leuchtpunktgerät auf die .700 NE schraubt, möge späteren Zeitpunktes bitte nicht über „billigen Plastik-Mist“ lamentieren.

Bei Waffenversagern stehen regelmäßig die Jungs von der Wiederladerfraktion unter Verdacht. Klar ist – eine ordnungsgemäß wiedergeladene Patrone muss eine Waffe in vertrags-gemäßem Zustand klaglos verdauen. Doch wer seine Mur-meln auf knapp unter Lichtgeschwindigkeit hochlädt, der darf dann auch später beim Verkäufer nicht weinen, wenn's Aua gibt.

Das war bei dem eingangs geschilderten Vorfall nicht so. Der Saarländer hatte Fabrikmunition gestopft.

„Fahrlässige Tötung“ am Beispiel Wilke

Aus diesem Grunde interessiert sich die Polizei bei solchen Unfällen auch für die verwendete Munition. Denn immer wenn ein Mensch verletzt oder gar getötet wurde, kommt auch die Verwirklichung von Straftatbeständen in Betracht.

So ermittelt beispielsweise im Fall des mittlerweile insolventen hessischen Wursthers-tellers Wilke auch die Staats-anwaltschaft. Der Grund: Zwei Konsumenten der mit Listerien verseuchten Wurst sind gestorben. Kann ein Zusammenhang der Todesfälle sicher nach-gewiesen werden, droht den Produktionsverantwortlichen auch eine Anklage wegen fahr-lässiger Tötung.



Foto: Alexander v. Usljar-Gleichen

Ordentlich wiedergeladen? Dann besteht Anrecht auf Schadensersatz

verweigert. Doch wie sich der Käufer auch entscheidet. Dass alles mal ein Ende hat, wusste auch der Gesetzgeber und hat die Länge der Gewährleistungs-

BLACK FRIDAY
W E E K
2019

NICHT VERPASSEN!

BROWNELLS
- DEUTSCHLAND -

MASSIVE ANGEBOTE
25. NOVEMBER - 2. DEZEMBER



WWW.BROWNELLS-DEUTSCHLAND.DE/BFW19



Nach § 823 BGB hat dem anderen Schadenersatz zu leisten, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, ... das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

Die Haftung ist eine höchstpersönliche. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Schuldigen nicht mit dem Finger auf

fällen kommt. Im Todesfall atmet der Übeltäter definitiv ein paar Jahre „gesiebte Luft“.

So dreist muss man es allerdings gar nicht treiben, um Ärger zu bekommen. Auch wer nur versehentlich genussuntaugliches Wildbret verkauft und hierdurch beim Erwerber für Krankheitssymptome sorgt, schuldet diesem nicht nur

letzte Jägersmann daher beim Verkäufer auf taube Ohren stoßen, was Schadersatz anbelangt. Pech gehabt? Nicht ganz.

Nach zehn Jahren ist Schluss mit Haftung

Das sogenannte „Produkthaftungsgesetz“ nimmt den Hersteller für durch ihn in den Verkehr gebrachte fehlerhafte



Foto: Peter Diekmann



Wird die Sau vermarktet, ist Trichinenbeschau Pflicht. Sonst haftet der Jäger

Foto: Markus Lück

Ist die Wurst genussuntauglich, geht's dem Grünrock an den Kragen

die (insolvente) Wurstbude zeigen können, sondern „aus eigener Tasche blechen müssen“.

Und das kann teuer werden. Den Hinterbliebenen der Opfer müssen die Verantwortlichen aus ihrem Privatvermögen Bestattungskosten, Schmerzensgeld, ggf. die Ausbildung der Kinder zahlen.

Jäger haftet auch für schlechtes Wildbret

Auch wir Jäger stehen schneller am Pranger, als uns lieb sein kann. Wer sein erlegtes Schwarzwild vermarktet, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenbeschau vorgenommen zu haben, begeht eine Straftat, selbst wenn es hierdurch nicht zu Erkrankungen-

Nachlieferung von einwandfreiem Fleisch, sondern auch Schmerzensgeld, Behandlungskosten und Lohnausfall.

Wenn's nicht nur um die mangelbehaftete Sache, sondern um weitergehenden Schadenersatz geht, ist allerdings entscheidend, ob der Veräußerer den Mangel „zu vertreten“ hat. Was den bedauernswerten Saarländer anbelangt, müsste der Verkäufer also für Vorsatz oder Fahrlässigkeit einstehen.

Klar ist, dass zahlen muss, wer jemandem wissentlich eine defekte Waffe verkauft, wenn es später zum Unfall kommt. Bei einer fabrikneuen Waffe kann der Verkäufer allerdings immer davon ausgehen, dass die ordnungsgemäß vom Beschussamt geprüfte Feuerspritze nur für das Wild und nicht für den Schützen gefährlich ist.

Wenn keine offensichtlichen sicherheitsrelevanten Mängel vorhanden sind, wird der ver-

Produkte in die Pflicht. Wenn ein Produkt nicht die Sicherheit bietet, mit der gerechnet werden kann, haftet nicht der Verkäufer, sondern der Hersteller. Dies gilt verschuldensunabhängig. Der verletzte Drückjagdschütze kann sich also Hoffnung machen, seine Forderungen durchzusetzen.

Aber was ist, wenn mir die japanische Edelflinte um die Ohren fliegt? Muss ich dann im Land der aufgehenden Sonne vorsprechen? Nein. Bei mangelbehafteter Auslandsware haftet der Importeur als sogenannter „Quasi-Hersteller“.

Doch irgendwann ist auch unter Produkthaftungsgesichtspunkten Schluss. Wenn Opas alter 98iger den Dienst quittiert, hat es wenig Sinn, beim Hersteller anzuklopfen. Denn zehn Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts enden auch die Pflichten des Herstellers. **Dr. Heiko Granzin**

Die DJZ gibt Ihnen Recht



Rechtsanwalt
Dr. Heiko Granzin

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE-JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichten die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) rund 300 Anfragen. Beispielfaß geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

Bei einem beauftragten Lohnbetrieb ist die Erntemaschine defekt, so kann der Mais nicht vor Mitte November geerntet werden. Gibt es hierfür nicht einen befristeten Zeitraum oder Enddatum, nach dem der Jagdpächter nicht mehr für den Wildschaden herangezogen werden kann?

Unsere Antwort: Das Abernten aller Feldfrüchte muss rechtzeitig nach den Regeln der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ erfolgen. Bei Mais sollte sie daher spätestens nach dem Ausreifen angepeilter Restfeuchte von nicht mehr als 30 Prozent erfolgen. Der Landwirt sollte so lange warten, bis sich an der Ansatzstelle des Kornes zur Spindel eine schwarze Verfärbung zeigt, was – nach Witterung und Sonnenstundendauer der Vegetationsperiode – sich weit in den Herbst ziehen kann. Die Ernte ist erfahrungsgemäß daher teilweise bis Ende November möglich. Danach nimmt der Mais Frostschaden. Das Maisjahr 2019 zeichnete sich durch überdurchschnittlich viele Sonnenstunden aus. Der Mais ist daher sehr früh ausgereift und sollte in diesem Jahr regelmäßig bis Mitte November abgeerntet werden können. Wenn der Mais dann noch steht, schafft der Landwirt unfreiwillig einen Wildacker. Tritt jetzt noch Schaden ein, kann er in großen Teilen oder sogar ganz hierfür verantwortlich gemacht werden.